

Antrag: Satzungsänderung 1
Antragsteller: Kreisverbandsvorstand

Bestehende Formulierung:	Neue Formulierung:
<u>§ 4 Kreisverbandsparteitag</u> (1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Der Parteitag setzt sich zusammen aus den Genossinnen und Genossen, die zum Zeitpunkt der Einladung zum Kreisverbandsparteitag, Mitglieder der SPD im Kreisverband Wittmund sind, und ihre satzungsgemäßen Beiträge zahlen. Beratend nehmen teil: 1. die im Bereich des Kreisverbandes gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten 2. die Revisoren 3. die Mitglieder der Schiedskommission 4. der/die zuständige GeschäftsführerIn 5. der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion 6. die Vorsitzenden der Ortsvereine 7. der/die Landrat/rätin (SPD-Mitglied) 8. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, sofern diese nicht ihren Hauptwohnsitz im Kreisverband Wittmund haben. Weitere Mitglieder können vom Kreisverbandsvorstand hinzugezogen werden. Die Einberufung des Kreisverbandsparteitages geschieht durch den Kreisverbandsvorstand. Sie muss unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung spätestens acht Wochen vorher an die Mitglieder erfolgen. Die Teilnahmeberechtigten gemäß §4 Absatz 1 Satz 2 werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisverbandsparteitages unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform eingeladen. Anträge von den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften sind vier Wochen vor dem Kreisverbandsparteitag dem Kreisverbandsvorstand einzureichen, der sie unter Hinzufügen seiner Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag allen Teilnahmeberechtigten zur Verfügung stellt. Der Kreisverbandsparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 7,5 % der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Kreisverbands-parteitag als beschlussfähig. Das Nähere zum Ablauf regelt die Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbandsparteitages.	<u>§ 4 Kreisverbandsparteitag</u> 1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand beschließt, ob eine Vollversammlung oder im Delegiertenprinzip stattfindet. <u>Bei Vollversammlung:</u> Der Parteitag setzt sich zusammen aus den Genossinnen und Genossen, die zum Zeitpunkt der Einladung zum Kreisverbandsparteitag, Mitglieder der SPD im Kreisverband Wittmund sind, und ihre satzungsgemäßen Beiträge zahlen. <u>Bei Delegiertenprinzip:</u> Der Kreisverbandsparteitag besteht aus 60 Delegierten. Die Verteilung der Mandate für die Ortsvereine erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den letzten vier Quartalen Pflichtbeiträge abgeführt worden sind. Die Berechnung erfolgt nach d`Hondt. Steht einem Ortsverein nach seiner Mitgliederzahl kein Mandat zu, so erhält er ein Grundmandat. Die Zahl der Mandate erhöht sich um die Zahl der Grundmandate. Beratend nehmen teil: 1. die im Bereich des Kreisverbandes gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten 2. die Revisoren 3. die Mitglieder der Schiedskommission 4. der/die zuständige GeschäftsführerIn 5. der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion 6. die Vorsitzenden der Ortsvereine 7. der/die Landrat/rätin (SPD-Mitglied) 8. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, sofern diese nicht ihren Hauptwohnsitz im Kreisverband Wittmund haben. Weitere Mitglieder können vom Kreisverbandsvorstand hinzugezogen werden. Die Einberufung des Kreisverbandsparteitages geschieht durch den Kreisverbandsvorstand. Sie muss unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung spätestens acht Wochen vorher an die Mitglieder (bei Vollversammlung) bzw. Ortsvereine (bei Delegiertenprinzip) erfolgen. Die Teilnahmeberechtigten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisverbandsparteitages unter

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag statt.

Zu den Aufgaben des Kreisverbandsparteitages gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des Kreisverbandsvorstandes, der Revisoren und der Kreistagsfraktion.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Berichte und über alle das Parteileben des Kreisverbandes berührenden Fragen.
3. Bericht über den Erledigungsstand der Anträge von vorangegangenen Parteitag.
4. Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
5. Alle zwei Jahre findet die Wahl des Kreisverbandsvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission statt.
6. Die Wahl der 3 stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang.
7. Alle zwei Jahre findet die Wahl der Delegierten zu Bezirksparteitagen und den kleinen Bezirksparteitagen statt.
8. Beisitzer und Delegierte (Listenwahl) sind im 1. Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Kreisverbandsparteitag prüft die Legitimation der Teilnahmeberechtigten

Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen. Wahlen sind geheim, im Übrigen gilt die Wahlordnung der SPD.

(3) Ein außerordentlicher Kreisverbandsparteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes
2. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Ortsvereine. Die Einladungsfrist kann verkürzt werden
3. auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Parteimitglieder im Kreisverband
4. die Ladungsfrist kann verkürzt werden.

Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform eingeladen.

Anträge von den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften sind vier Wochen vor dem Kreisverbandsparteitag dem Kreisverbandsvorstand einzureichen, der sie unter Hinzufügen seiner Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag allen Teilnahmeberechtigten zur Verfügung stellt.

Der Kreisverbandsparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 7,5 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes (bei Vollversammlung) bzw. mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Kreisverbandsparteitag als beschlussfähig. Das Nähere zum Ablauf regelt die Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbandsparteitages.

(2) bleibt weiterhin bestehen.

.....